



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

## Justizvollzugsanstalt Freiburg

Besuch vom 25. August 2023

Az.: 23I-BW/3/23

## **Inhalt**

<b>A</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
<b>B</b>	Positive Beobachtungen .....	3
<b>C</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Belegungssituation .....	3
1	Doppelbelegung von Hafträumen mit nicht abgetrenntem Toilettenbereich.....	4
2	Mehrfachbelegung .....	4
II	Beschwerdemanagement .....	5
III	Besonders gesicherte Hafträume .....	5
1	Dauer .....	5
2	Bewegung im Freien.....	5
3	Kopfunterlage .....	6
4	Sitzmöglichkeit .....	6
5	Zugang zum Tageslicht .....	7
6	Zeitliche Orientierung.....	7
IV	Duschen.....	7
V	Kameraüberwachung.....	7
1	Sichtbarkeit .....	8
2	Verpixelung .....	8
VI	Durchsuchung mit Entkleidung.....	9
VII	Einzelhaft .....	9
VIII	Fesselung.....	10
IX	Personalsituation .....	10
X	Respektvoller Umgang.....	10
XI	Urinabgabe unter Sichtkontrolle .....	10
XII	Verdunklung der Hafträume .....	11
XIII	Vertrauliche Telefonate .....	11
<b>D</b>	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation .....	11
I	Aufenthalt im Freien.....	11
II	Tragen von Namensschildern.....	11
<b>E</b>	Weiteres Vorgehen.....	12

## **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere

grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 25. August 2023 die Justizvollzugsanstalt Freiburg, in der männliche erwachsene Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Sicherungsverwahrte untergebracht sind.

Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 556 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug (inkl. der Außenstelle Lörrach), 51 Haftplätzen im offenen Vollzug und 63 Plätzen in der Sicherungsverwahrung. Die JVA war zum Besuchszeitpunkt mit 558 Gefangenen im geschlossenen Vollzug (davon 135 Untersuchungsgefangene) überbelegt. Die Sicherungsverwahrung war mit 54 untergebrachten Personen und der offene Vollzug mit 29 Gefangenen belegt.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die Krankenabteilung, den geschlossenen Vollzug sowie mehrere besonders gesicherte Hafräume.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Gefangenen, einem Mitglied der Gefangenenvertretung, dem Anstaltsarzt und dem Vorsitzenden der Personalvertretung.

## **B Positive Beobachtungen**

Der Anstaltsleiter teilte der Delegation mit, dass bei Fixierungen stets eine Eins-zu-eins Betreuung durch pflegerisches Personal gewährleistet werde, auch zur Nachtzeit.<sup>1</sup>

Die Gefangenen haben die Möglichkeit, Anrufe nicht nur telefonisch, sondern auch per Videotelefonie zu tätigen. Dies vereinfacht die Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte zu Familie und engen Bezugspersonen auch für diejenigen Gefangenen, die aufgrund großer örtlicher Entfernung keinen oder wenig Besuch bekommen. Allerdings berichtete der Anstaltsleiter, dass Videobesuche, wie ein regulärer Besuch (1:1) auf das monatliche Besuchskontingent angerechnet würden. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine audiovisuelle Verbindung in der Qualität des Kontakts nicht mit einer persönlichen Begegnung im Rahmen eines Besuchs gleichzusetzen. Videotelekommunikation soll daher nicht vollständig angerechnet werden.

Abschließend wird das vielfältige Schulungs- und Ausbildungsangebot (u.a. das Angebot des Absolvierens des Abiturs sowie von diversen Studiengängen) positiv hervorgehoben.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Belegungssituation**

Bei einer Kapazität von 475 Haftplätzen war die Hauptanstalt mit 484 untergebrachten Gefangenen zum Besuchszeitpunkt überbelegt.

---

<sup>1</sup> Hierdurch wird die Anforderung einer ständigen Eins-zu-eins Betreuung durch pflegerisches Personal erfüllt (BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83).

Es wird dringend empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Überbelegung der Anstalt vorzugehen.

Konkret führte die Belegungssituation zu den folgenden nicht annehmbaren Unterbringungsbedingungen:

#### *1 Doppelbelegung von Hafträumen mit nicht abgetrenntem Toilettenbereich*

Es wurden insgesamt 35 Einzelhafträume doppeltbelegt. Laut dem Leiter der Anstalt verfügen diese umfunktionierten Einzelhafträume über eine Größe von lediglich 8,66 qm.

Eine solche Belegung ist allein schon deshalb untragbar, da die Größe der Räume die Mindeststandards deutlich unterschreitet.

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.

Darüber hinaus verfügte keiner dieser Hafträume über eine baulich abgetrennte Toilette. Lediglich ein Vorhang fungierte als Sichtschutz.

In einer solchen Situation wird die durch Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde verletzt.<sup>2</sup> Hierbei ist es unerheblich, ob Gefangene einer gemeinsamen Unterbringung zugestimmt haben, da das Grundrecht der Menschenwürde kein disponibles Rechtsgut ist, auf das man verzichten könnte.<sup>3</sup>

**Eine unverzügliche Herstellung einer verfassungskonformen Unterbringungssituation für die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Freiburg ist unabdingbar.**

#### *2 Mehrfachbelegung*

Auf der Zugangsabteilung werden Gemeinschaftshafträume mit bis zu vier Gefangenen belegt.<sup>4</sup>

Selbst bei einer ausreichenden Raumgröße kann sich eine derart hohe Belegung belastend auswirken sowie Krisen und Konflikte zwischen den Gefangenen begünstigen. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei die Verwirklichung des angestrebten Ziels der Resozialisierung behindern. Die Zugangssituation stellt in diesem Fall einen zusätzlichen erschwerenden Faktor dar, da zu diesem Zeitpunkt die Inhaftierten dem Personal noch nicht bekannt sind. Daher wird auch im Regelfall eine Einzelunterbringung gesetzlich vorgesehen.<sup>5</sup>

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafträumen soll gewährleistet werden.

---

<sup>2</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30; Lübke-Wolff (2016) „Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug“, S. 269; EGMR, 05.04.2013, Canali ./.

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil vom 17. Oktober 2000, Az.: 2 WD 12/00; Siehe: Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 18, Rn. 2.

<sup>4</sup> Insgesamt gibt es dort vier 4-Mann-Hafträume.

<sup>5</sup> Wie im § 7 Abs. 3 JVollzGB I. vorgesehen: „(...) ist eine Einzelunterbringung der Gefangenen zur Ruhezeit zugrunde zu legen (...)“.

## II Beschwerdemanagement

Der Delegation fiel auf, dass die Kontaktdaten der zuständigen Beschwerdestellen für die Gefangenen, auf den von ihr besichtigten Bereichen nicht aushängen.

Alle Gefangene sollen die Möglichkeit haben gegebenenfalls Beschwerden abgeben zu können. Daher sind einschlägige Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung sowie deren Kontaktdaten bekanntzugeben.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie weiterer externer Beschwerdestellen gut lesbar an zentraler Stelle auszuhängen.

## III Besonders gesicherte Hafträume

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der Räume, sowie häufig durch die zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft.

### *1 Dauer*

Die Betroffenen sind teilweise über mehrere Tage bis Wochen hinweg im besonders gesicherten Haftraum untergebracht.<sup>6</sup>

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum über eine derart lange Dauer verhältnismäßig sein kann. Insbesondere steht diese Vorgehensweise im Kontrast zur Begründung der Maßnahme, welche sich auf den „akuten Zustand“<sup>7</sup> der betroffenen Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt. In den Fällen, in denen ein solcher Akutzustand von längerer Dauer ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken; u.a. sollte ein psychiatrischer Dienst hinzugezogen werden.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist so kurz wie möglich zu halten.

### *2 Bewegung im Freien*

Gefangene, die in besonders gesicherten Hafträumen der Justizvollzugsanstalt Freiburg abgesondert werden, sind ausnahmslos 24 Stunden täglich eingeschlossen. Die vorliegende Situation führt zu einer vollständigen Isolierung, die mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einhergeht. Ihnen wird auch keinerlei Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben.

Dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) zufolge soll „Gefangenen ohne Ausnahme (...) die Möglichkeit der täglichen Bewegung an der frischen Luft gegeben werden.“<sup>8</sup> Im

---

<sup>6</sup> Die längste Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum im Zeitraum von Januar 2022 bis Mitte September 2023 betrug 16 Tage (19.05.-03.06.2022).

<sup>7</sup> Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

<sup>8</sup> [CPT/Inf\(92\)3-part2](#), Rn. 48.

jüngsten Bericht an die deutsche Bundesregierung betonte der CPT erneut die Notwendigkeit der Umsetzung dieses Mindeststandards.<sup>9</sup>

Allen in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Die Bewegung im Freien darf ausschließlich beschränkt oder entzogen werden, wenn dies unerlässlich ist, um das mit der Maßnahme verfolgte Ziel zu erreichen. Die Begründung der einschränkenden Maßnahme ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

### 3 *Kopfunterlage*

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass Gefangene auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum lediglich eine Decke erhalten.

Der CPT forderte in seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, (...) eine Decke und ein Kissen erhalten“.<sup>10</sup>

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Die Räume sollen u.a. mit einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

Derartige flüssigkeitsdichte, den höchsten Brandschutznormen entsprechende und mit einem extrem hohen Reißwiderstand ausgestattete Kopfunterlagen mit abwaschbarem Bezug werden z.B. in der JVA Kleve (Nordrhein-Westfalen) für den Einsatz im besonders gesicherten Haftraum vorgehalten.

### 4 *Sitzmöglichkeit*

Die besonders gesicherten Hafträume sind nicht mit einer Sitzmöglichkeit in normaler Sitzhöhe ausgestattet. In den Räumen befindet sich lediglich eine auf dem Boden liegende Matratze.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt werde.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in besonders gesicherten Hafträumen von anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind. Durch diese wird auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung die Gelegenheit geschaffen, eine Sitzposition einzunehmen.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

---

<sup>9</sup> [CPT/Inf\(2022\)18](#), Rn. 89: Der CPT fordert „sicherzustellen, dass abgesonderte[n] Gefangene[n] täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien ermöglicht wird“.

<sup>10</sup> [CPT/Inf\(2022\)18](#), Rn. 130.

## 5 Zugang zum Tageslicht

Die besonders gesicherten Hafträume verfügten über Fenster aus Glasbausteinen, welche den Einfall von Tageslicht deutlich mindern.

Dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden.“<sup>11</sup> Dazu gehört auch der Zugang zu Tageslicht.<sup>12</sup>

Ein natürlicher Lichteinfall soll in allen besonders gesicherten Hafträumen gewährleistet werden.

## 6 Zeitliche Orientierung

Aufgrund der Beschaffenheit der Fenster wird auch die zeitliche Orientierung erschwert.

Die Möglichkeit in den besonders gesicherten Hafträumen die Uhrzeit einzusehen, wie es die Nationale Stelle in anderen Einrichtungen beobachtete - zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite -, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

Es wird empfohlen, jedenfalls die Einsehbarkeit der Uhrzeit zu gewährleisten.

## IV Duschen

Laut dem Anstaltsleiter besitzen die Gemeinschaftsduschen in der gesamten Anstalt keine Abtrennungen.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein oder die Möglichkeit gegeben werden, einzeln zu duschen.

## V Kameraüberwachung

Die besonders gesicherten Hafträume sowie ein Haftraum (Haftraum 318) werden ununterbrochen oder in Intervallen kameraüberwacht.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt bereits einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar<sup>13</sup>. Dies gilt auch für die unregelmäßige Beobachtung bspw. zur Suizidprävention.<sup>14</sup>

Sie soll nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Personen unerlässlich ist. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

---

<sup>11</sup> CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58.

<sup>12</sup> Ebenda.

<sup>13</sup> BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

<sup>14</sup> 2. OLG Köln, Beschluss vom 04.05.2023, Az.: 2 Ws95-96/23, Rn. 17.

## 1 Sichtbarkeit

Laut dem Anstaltsleiter kann eine aufgeschaltete Kameraüberwachung weder in den besonders gesicherten Hafträumen noch im Haftraum 318 durch die dort untergebrachten Gefangenen als solche erkannt werden.

Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend.

## 2 Verpixelung

Die Delegation stellte fest, dass die Kameras in den besonders gesicherten Hafträumen den Toilettenbereich unverpixelt darstellen.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Die Intimsphäre der Betroffenen ist, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen.<sup>15</sup> Teilweise ist dies auch gesetzlich verankert.<sup>16</sup> Nach Auskunft der betroffenen Einrichtungen konnten etwaige Sicherheitsbedenken nicht bestätigt werden. Die Verpixelung kann sich zudem bei langem Aufenthalt automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre außerdem das schnelle Erkennen von Suizidversuchen oder Selbstverletzungen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Lediglich bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum temporär ohne Einschränkung zu überwachen.

Die Nationale Stelle möchte in diesem Zusammenhang auf die JVA Heimsheim (ebenfalls in Baden-Württemberg) verweisen, wo die Kameras in den besonders gesicherten Hafträumen mit einer Verpixelung des Toilettenbereichs ausgestattet sind.

Es wird nachdrücklich angeregt, diese Verfahrensweise auch in der Justizvollzugsanstalt Freiburg zu etablieren.

Die Kamerabilder der besonders gesicherten Hafträume in der JVA Freiburg laufen in der Sicherheitszentrale auf, in der regelmäßig sowohl Männer als auch Frauen die Monitore im Blick haben.

---

<sup>15</sup> Im Jahr 2022 beobachtete sie ein solches System u.a. bei ihren Besuchen in Justizvollzugsanstalten in Brandenburg, Hessen und Schleswig-Holstein sowie in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg.

<sup>16</sup> Vgl. u.a. § 32 Abs. 4 des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz.



Bei jeder Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, soll ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornehmen.

## VI Durchsuchung mit Entkleidung

Aus der Hausverfügung Nr. 012 der Anstaltsleitung geht hervor, dass Durchsuchungen mit vollständiger Entkleidung bei der Aufnahme nach einer Entscheidung im Einzelfall vorgenommen werden. Die Verfügung beinhaltet in diesem Zusammenhang jedoch keinen Verweis auf die Garantie einer die Intimsphäre schonenden Durchführung der Maßnahme.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>17</sup>

Sie sollen so schonend wie möglich erfolgen, z.B. in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.<sup>18</sup>

## VII Einzelhaft

Im Jahr 2022 wurden Gefangene in über drei Fällen jeweils über 100 Tage hinweg auf der Sicherheitsabteilung (III,1) abgesondert.<sup>19</sup> Diese besonderen Sicherungsmaßnahmen wurden mehrheitlich mit einer Gewaltbereitschaft der Betroffenen gegenüber anderen Personen begründet.

Gefangene in Einzelhaft haben täglich lediglich eine Stunde Gelegenheit zum Hofgang sowie zum Duschen. Die übrigen ca. 23 Stunden verbringen sie auf ihrem Haftraum. Hierdurch befinden sich die Betroffenen mitunter in vollständiger Isolierung von allen Mitgefangenen.

Eine unausgesetzte Absonderung geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.<sup>20</sup> Der CPT betont, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.<sup>21</sup>

Einschlusszeiten von 23 Stunden täglich können einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.<sup>22</sup>

Eine Absonderung ist so kurz wie möglich zu halten. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

---

<sup>17</sup> BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

<sup>18</sup> Vgl. analog dazu beispielsweise § 70 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) vom 13.12.2022: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen (...)“.

<sup>19</sup> Die längste unausgesetzte Absonderung (Einzelhaft) betrug 237 Tage.

<sup>20</sup> Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

<sup>21</sup> CPT/Inf(2022)18, Rn. 53.

<sup>22</sup> Siehe u.a. Berliner Kammergericht, Urteil vom 17.02.2015, Az.: 9 U 129/13, Rn. 38: „Der Einschluss von 23 Stunden ohne Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten, ohne Gruppenangebote im weiteren Sinne und ohne jeden sozialen Austausch widerspricht diesen Vollzugszielen in eklatanter Weise und verhindert jede Form der Resozialisierung. Ein Vollzug von Haft ohne klare Orientierung an diesem Vollzugsziel der Resozialisierung aber regrediert zur bloßen Verwahrung, verletzt den Gefangenen in seiner Menschenwürde und macht ihn zum Objekt staatlichen Handelns“.

## VIII Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass die Justizvollzugsanstalt bei der Ausführung von Gefangenen Handfesseln aus Metall nutze.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.<sup>23</sup>

## IX Personalsituation

Aus der von der Anstalt erhaltenen Personalaufstellung geht hervor, dass zum Besuchszeitpunkt ca. 12 Stellen im mittleren Vollzugsdienst nicht besetzt waren.

Mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden geht regelmäßig auch eine Überarbeitung des Personals einher.

Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung im Allgemeinen Vollzugsdienst soll sichergestellt werden.

## X Respektvoller Umgang

Während des Besuchs stellte die Besuchsdelegation mehrmals fest, dass einige Bedienstete, trotz mündlicher Anweisung der Anstaltsleitung, die Hafträume betreten, ohne sich vorher durch Anklopfen bemerkbar zu machen.

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll sein. Die Bediensteten sollen sich in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

## XI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen ausschließlich durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.<sup>24</sup>

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg teilte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 7. Juli 2023 zu dem Bericht über den Besuch der JVA Ulm mit, dass im Justizvollzug Baden-Württembergs der Einsatz eines Markersystems als freiwillige Alternative zur

---

<sup>23</sup> Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix oder Bonowi verwiesen.

<sup>24</sup> OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

Schonung des Schamgefühls der Gefangenen zeitnah eingeführt werden solle. Dies wurde gegenüber der Besuchsdelegation vor Ort auch bestätigt.

Die Nationale Stelle bittet über den gegenwärtigen Stand der Planungen informiert zu werden.

## XII Verdunklung der Hafträume

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass es in den Hafträumen nicht möglich sei, die Fenster zu verdunkeln. Die Beleuchtung auf dem Gelände erschwere und störe den Nachtschlaf.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es erforderlich, den Gefangenen zu ermöglichen einen ungewollten Lichteinfall zu verhindern.

Eine Möglichkeit, die Hafträume zu verdunkeln, soll geschaffen werden.

## XIII Vertrauliche Telefonate

Die Telefone im Straftaubereich der JVA Freiburg befinden sich auf den Fluren; diese besitzen keine akustische Abschirmung. Das Führen vertraulicher Telefonate auf dem Flur ist somit kaum möglich.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können. In vielen Justizvollzugsanstalten hat sich hierbei das Konzept der Haftraumtelefonie bewährt.

## **D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

### I Aufenthalt im Freien

Die Gefangenen können ihren Aufenthalt von einer Stunde im Freien auf einem Spazierhof verbringen. Dieser bietet weder vor Sonne noch vor Regen Schutzmöglichkeiten. Insbesondere für Personen in Untersuchungshaft, die oft 23 Stunden auf ihrem Haftraum verbringen müssen, ist die Stunde im Freien von großer Bedeutung.

Es wäre wünschenswert, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine Stunde im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt starken Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.

### II Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten größtenteils keine Namensschilder trugen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Justizvollzug für wünschenswert, insbesondere in großen Anstalten und Untersuchungshaftanstalten mit einer hohen Fluktuation.

Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten, was sich positiv auf den Umgang zwischen Gefangenen und Bediensteten auswirken kann.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 24. Mai 2024